

**SATZUNG VOM 15.07.2020**  
**ZUR 4. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSTAZUNG**  
**DER ORTSGEMEINDE WAHLBACH VOM 28.10.1997**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wahlbach hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hier-mit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**  
**Änderung der Friedhofssatzung**

**1.) § 6 (Ausführen gewerblicher Arbeiten), Absätze (2) – (4) erhalten folgende Fassung:**

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden. Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Fachlich geeignet im Sinne des Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal der Deutschen Naturstein- Akademie e. V. (DENAK) die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

**2.) § 13 (Gemischte Grabstätten) Absatz (1) erhält folgende Fassung:**

- (1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers (Ortsgemeinde) in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

**3.) § 13b (Rasengrabstätten), Absätze (2), (3) und (5) erhalten folgende Fassung:**

- (2) Im Anschluss an die Bestattung sind Holzkreuze, Kränze, Blumen, etc. erlaubt. Nach einer Frist von 8 Wochen müssen die Angehörigen das Grab abräumen und einebnen. Holzkreuze sind spätestens nach 12 Monaten durch eine entsprechende Grabplatte zu ersetzen.
- (3) Auf jeder Grabstelle ist eine Grabplatte in den Maßen 0,60 m x 0,50 m aufzubringen. Die Grabplattendicke muss mindestens 8 bis maximal 12 cm betragen. Die Grabplatte muss aus Granit bestehen. Die Grabplatte ist nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung (Ortsgemeinde) im oberen Drittel der bereits eingefassten Grabstelle anzubringen. Sie muss mit der Oberkante der Einfassung bündig verlegt werden.
- (5) Auf den Grabstellen dürfen bepflanzte Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen, Blumen oder Gestecke nur innerhalb der bestehenden Grabeinfassung abgestellt bzw. abgelegt werden, damit die Pflege der Fläche reibungslos durchgeführt werden kann.

**4.) § 16 (Standicherheit der Grabmale) erhält folgende Fassung:**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils aktuellen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung) den Prüfablauf nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

## **5.) § 17 (Verkehrssicherungspflicht für Grabmale) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte, bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Verantwortlichen zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden (Gefahr im Verzuge), ist die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 18 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder dessen Postanschrift nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Der Verantwortliche ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Er und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahlbach, den 15.07.2020

(Volker Mayer)  
Ortsbürgermeister